



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang 16. 11. 2011

Nr. 67

Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung des Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2011
2. Landkreis Börde: Information für Betreiber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung
3. ABS Drömling GmbH Klötze: Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der ABS „Drömling“ GmbH

4. Landkreis Börde – Eigenbetrieb Abfallentsorgung: Sitzungsbekanntmachung
5. Entschädigungssatzung und 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2011

Die nächste ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 21.11.2011, 16:30 Uhr, - Sitzungsraum 1 -, Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2011
4. Lokaler Aktionsplan (LAP) „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“
Vorstellung der Analyse der Problemlagen im Landkreis Börde „Stärkung der Bürgerbeteiligung und des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen (Rechts-)Extremismus im Landkreis Börde“ mit der Schwerpunktsetzung auf die in der Analyse herausgearbeiteten Handlungsempfehlungen durch Dr. Thomas Kauer, Caritas Magdeburg
5. Vorstellung des Berichtes „Benchmarking Hilfen zur Erziehung der Landkreise in Sachsen-Anhalt - con_sens“, Herr Jakobi/Herr Pfeiffer
6. Informationen des Fachamtes
7. Anträge, Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 10.11.2011

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Information für Betreiber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 748) tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Durch die geänderte Verordnung ergeben sich für Betreiber von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung neue Pflichten, die im Falle einer Nichtbeachtung als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden können. Es ist deshalb wichtig, die neuen Pflichten zu kennen und zu beachten. Großanlagen im Sinne der TrinkwV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt W 551) sind Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Litern Inhalt oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Litern Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle. Warmwasser-Installationen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind keine Großanlagen.

Erstmals enthält die Verordnung einen „Technischen Maßnahmenwert“ für Legionellen.

Parameter	Technischer Maßnahmenwert
Legionella spec.	100/100 ml

Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt

Betreiber von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben, sind verpflichtet, diese Großanlagen beim Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige nach § 13 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3. Mai 2011 kann ein Formblatt genutzt werden. Fragen Sie hierzu bei Ihrem Gesundheitsamt nach (Gerikestraße 5, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904/7240-2551 oder gesundheitsamt@boerdekreis.de).

Untersuchungspflichten des Betreibers

Der Betreiber von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird und in denen Dusch- oder andere Einrichtungen zur Vernebelung des Trinkwassers vorhanden sind, ist zur jährlichen Eigenüberwachung auf Legionella spec. verpflichtet. Die Untersuchung hat an mehreren repräsentativen Probenahmestellen zu erfolgen, hierfür müssen entsprechende Probenahmearmaturen vorgehalten werden. Das Gesundheitsamt kann bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch längere Untersuchungsintervalle festlegen. Die Ergebnisse der Legionellenuntersuchung sind aufzuzeichnen und dem Gesundheitsamt innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Die Probenahmen und Untersuchungen müssen durch eine nach Trinkwasserverordnung gelistete Trinkwasseruntersuchungsstelle erfolgen (siehe www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=15264).

Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes

Der Betreiber hat unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten, wenn der technische Maßnahmenwert für Legionella spec. erreicht oder überschritten ist. Er hat in diesem Fall erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. Darüber ist das Gesundheitsamt zu unterrichten.

Das Gesundheitsamt kann den Betreiber der Trinkwasserinstallation anweisen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Zusammenhang hat der Betreiber eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung zu veranlassen, ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Ortsbesichtigung ist zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt prüft, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind, und ordnet diese ggf. an. Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie unter <http://www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen>.

Bei konkreten Fragen informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt (Gerikestraße 5, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904/7240-2551 oder gesundheitsamt@boerdekreis.de).

Begriffserklärungen

„technischer Maßnahmenwert“

Der technische Maßnahmenwert ist ein Wert, bei dessen Erreichen oder Überschreitung eine von der Trinkwasserinstallation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden.

„gewerbliche Tätigkeit“

Gewerbliche Tätigkeit ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Der Begriff dient zur Abgrenzung vom rein privaten Bereich. Von einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung ist immer dann auszugehen, wenn das Zurverfügungstellen von Trinkwasser unmittelbar (Trinken oder Waschen) oder mittelbar (Zubereitung von Speisen) aus einer Tätigkeit resultiert, für die ein Entgelt geleistet wird. Das Zurverfügungstellen des Trinkwassers muss dabei zumindest ein Nebenweck der Tätigkeit sein, das heißt, regelmäßig zur Ausübung der Tätigkeit gehören und auch erwarteter, mitbezahlter Bestandteil der Tätigkeit sein. Als Beispiele werden Wohnungsvermietung, Dienstleistungen in Hotels, Ferienwohnungen und in kommerziellen Sporteinrichtungen genannt. Nur das Vorhandensein einer Toilettenanlage mit Waschbecken, z. B. in einem Kaufhaus, erfüllt nicht die vorgenannten Kriterien.

„öffentliche Tätigkeit“

Öffentliche Tätigkeit ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis. Hier sind Einrichtungen gemeint, die der Allgemeinheit vorrangig in sozialen Bereichen Leistungen anbieten, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden. Im Vordergrund steht nicht die Gewinnerzielungsabsicht. Als Beispiele werden Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten genannt.

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung

am 22.09.2011 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2010 entlastet.

Der Jahresüberschuss von 5.565,05 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

ab 21.11.2011 - 25.11.2011
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 21.10.2011

gez. Arnold Schulze
Geschäftsführer

Landkreis Börde

Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Donnerstag, 17.11.2011, 16:00 Uhr, Beratungsraum des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, Landkreis Börde, Schwimmbadstraße 2a, 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2011
3. Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

4. Vorlagen
- 4.1 Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ / Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH - Entsorgungentgeltvereinbarung für das Wirtschaftsjahr 2012 **720/Abf/2011**
- 4.2 Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ / Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH - Entsorgungentgeltvereinbarung für das Wirtschaftsjahr 2012 **721/Abf/2011**
- 4.3 Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ / WeVO Wertstoffverwertung GmbH & Co. KG - Entsorgungentgeltendabrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 **722/Abf/2011**
5. Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten
- 5.1 Berichte der Betriebsleitung
- Aktueller Stand der Deponiegasverwertung auf der Deponie Haldensleben
6. Anträge, Anfragen, Anregungen

Öffentlicher Teil

7. Vorlage
- 7.1 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2012 **719/Abf/2011**
8. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
9. Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 10.11.2011

gez. Kluge
Vorsitzender

Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde

Aufgrund des § 16 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung sowie Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 MBl. LSA Nr. 47/2008, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 30.08.2011 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 2 Grundsatz

Den in § 1 genannten Personen wird zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Neben dieser Aufwandsentschädigung werden Verdienstausfall und Reisekosten gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des TAV Börde erhalten gem. § 1 für ihren zusätzlichen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung. Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld pro anwesende Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt

a) für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung	150,00 €/Monat
b) für die Mitglieder der Verbandsversammlung	75,00 €/Monat
- (3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung als Vertreter einer Mitgliedsgemeinde an einer Verbandssitzung erhalten die jeweiligen Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro anwesende Sitzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Vertreters einer Mitgliedsgemeinde für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des zu Vertretenden gewährt. Die Zahlung für den verhinderten Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des verhinderten Vertreters einer Mitgliedsgemeinde entfällt in diesem Fall. Ebenso entfällt in diesem Falle das Sitzungsgeld für den Stellvertreter. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend von § 6 stets nachträglich gezahlt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch für die Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird die Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 4 Verdienstausfall

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen; Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Monatsverdienstes in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf bei Selbstständigen 13,00 € und bei Hausfrauen 10,00 € nicht übersteigen.

§ 5 Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Eine Reisekostenentschädigung wird nur nach Bestätigung der Dienstreise durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewährt.
- (3) Dienstreisen am Wohn- bzw. Dienstort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen werden gem. § 33 Abs. 2 GO die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, ersetzt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Neufassung der Entschädigungssatzung des TAV Börde tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Oschersleben, den 30.08.2011

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Entschädigungssatzung des TAV Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 30.08.2011

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde

Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 30.08.2011 die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 24.11.2009 beschlossen:

Artikel 1

In § 13 erhält Abs. (4) folgenden Wortlaut:

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung Generalanzeiger Landkreis Börde, Ausgabe Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt.

Artikel 2

In § 13 erhält Abs. (5) folgenden Wortlaut:

Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung Generalanzeiger Landkreis Börde, Ausgabe Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TAV Börde vom 24.11.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 30.08.2011

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TAV Börde vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 30.08.2011

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Impressum:

Herausgeber: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die

Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug:

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

